Abschrift

Az.: 16 O 67/26 Kart

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin II, Zivilkammer 16,
am Donnerstag, 07.05.2026 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Flockermann
als Vorsitzende

Richter am Landgericht Dr. Görlich

Richter Dr. Nägele

In Sachen

W[redacted], D. u.a. ./. Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V.

erscheinen bei Aufruf der Sache:

Der Kläger zu 1 und jeweils für ihn und die Klägerinnen zu 2) bis 4) Herr Rechtsanwalt A[redacted]

für den Beklagten zunächst niemand.

Die Sitzung wird um 14:35 Uhr zunächst unterbrochen.

Die Sitzung wird nach erneutem Aufruf um 14:45 Uhr fortgesetzt.

Nunmehr erscheint Herr Rechtsanwalt K[redacted] Er teilt mit, dass er sich für den Beklagten meldet und diesen im heutigen Termin vertritt.

Er erklärt auf Nachfrage des Klägervertreters:

Ich werde die Prozessvollmacht nachreichen.

Der Sach- und Streitstand wird im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

Die Sitzung wird um 15:28 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird nach Aufruf um 15:32 Uhr fortgesetzt.

Der Klägervertreter bittet um Stellungnahmefrist zu den heutigen Hinweisen und dem Vortrag des Beklagtenvertreters.

Bezüglich des Vortrags des Beklagtenvertreters wird zudem vorsorglich Verspätung gerügt.

Die Sitzung wird erneut um 15:38 Uhr unterbrochen.
Die Sitzung wird um 15:41 Uhr fortgesetzt.

Der Beklagtenvertreter rügt die ordnungsgemäße Zustellung der Klage und beantragt Akteneinsicht.

Die Parteivertreter erklären im Übrigen heute keine Anträge zu stellen.

Beschlossen und verkündet:
Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Am Schluss der Sitzung beschlossen und verkündet:

1. Die Kammer weist darauf hin, dass derzeit Zweifel an der Begründetheit der Unterlassungsanträge und des Feststellungsantrags bestehen, insbesondere im Hinblick auf deren weite Fassung.

2. Dem Beklagtenvertreter wird aufgegeben, seine Prozessvollmacht binnen zwei Wochen bei Gericht vorzulegen.

3. Dem Beklagtenvertreter wird die beantragte Akteneinsicht nach Vorlage der Prozessvollmacht durch Versendung der eAkte gewährt.

4. Das Ruhen des Verfahrens wird angeordnet.

Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens beruht auf § 251a Abs. 3 Alt. 3 ZPO. Ein notwendiger erheblicher Grund für eine Vertagung nach § 227 ZPO ist nicht erkennbar (vgl. BeckOK ZPO/Jaspersen, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 251a Rn. 13); das Einvernehmen der Parteien genügt nicht, § 227 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

Flockermann
Vorsitzende Richterin am Landgericht